



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Gesundheitsökonomie
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. November 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2017 (AB UBT 2017/052), geändert durch Satzung vom 15. Januar 2018 (Ab UBT 2018/003), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird bei der Angabe des Modulbereichs D das Wort „Rechtswissenschaften“ durch den Passus „Grundlagen des Rechts“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach dieser Satzung“ durch den Passus „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);“
 - b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:

„4. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.“
5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
6. In § 17 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
7. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
8. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.
9. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Der Modulbereich C wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe des Moduls C-5 wird wie folgt gefasst:

„C-5 (Rhetorik)“
 - bb) Die Angabe des Moduls C-7 wird wie folgt gefasst:

„C-7 (Gesprächs- und Verhandlungsführung)“

b) Die Angabe zum Modulbereich D wird wie folgt gefasst:

„D (Grundlagen des Rechts)“

c) Die Angabe zum Modulbereich E wird wie folgt gefasst:

„E (Grundlagen VWL)“

d) Die Angabe zum Modulbereich F wird wie folgt gefasst:

„F (Grundlagen BWL)“

e) Im Modulbereich H wird nach der Modulzeile H-5 folgende Modulzeile angefügt:

| | | | |
|---|-----|-----|--------------|
| „H-6 (Preisbildung auf dem deutschen Gesundheitsmarkt) (altern. Zu H-4 oder H-5)) | (3) | (5) | Klausur 1 h“ |
|---|-----|-----|--------------|

§ 2

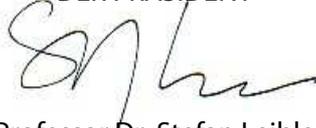
Diese Satzung tritt am 21. November 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. November 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. November 2019, Az. A 3375/3 - I/1a.

Bayreuth, 20. November 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. November 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. November 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2019.